

1. Vorbemerkungen

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland kooperieren im Bereich des Notfallschutzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen Behörden und Organisationen verschiedener Ebenen, um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Die Bundesländer sind hierbei für den Bereich des Katastrophenschutzes mit den entsprechenden Katastrophenschutzmaßnahmen und der Bund vorwiegend für den Strahlenschutzvorsorgebereich sowie den dazugehörigen Maßnahmen zuständig.

2. Rechtliche Grundlagen

Es bestehen umfangreiche rechtliche Grundlagen, die die jeweiligen Zuständigkeiten, die Aufgabenwahrnehmung und Handlungen im Bereich des Notfallschutzes regeln. Im Bereich der Strahlenschutzvorsorge ist dies im Wesentlichen das Strahlenschutzvorsorgegesetz (Bundesgesetz), das die Bundesländer nach den Vorgaben des Bundes in Bundesauftragsverwaltung durchführen. Im Bereich des Katastrophenschutzes sind dies in Rheinland-Pfalz neben dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) insbesondere die von der Strahlenschutzkommission herausgegebenen „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ in Verbindung mit den „Radiologischen Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen bei unfallbedingten Freisetzungen von Radionukliden“, die zur Sicherstellung einer einheitlichen Ausarbeitung der Katastrophenschutzplanungen der Länder und einer möglichst einheitlichen Umsetzung dienen.

Die Notfallplanungen / Katastrophenschutzplanungen bei einem Unfall im Kernkraftwerk Cattenom richten sich nach diesen Regelungen und sind in Rheinland-Pfalz entsprechend umgesetzt.

Anmerkung:

Die Strahlenschutzkommission hat im Februar dieses Jahres neue Empfehlungen zu „Planungsgebieten für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken“ verabschiedet. Wesentlicher Bestandteil der Empfehlung ist eine neue Zoneneinteilung, die vier Planungsgebiete für den Katastrophenschutz vorsieht:

Planungsgebiet „Zentralzone“ (Entfernung von etwa 5 km von der Anlage)

Planungsgebiet „Mittelzone“ (umschließt die „Zentralzone“ mit einer Entfernung - äußerer Abstand - von etwa 20 km von der kerntechnischen Anlage)

Planungsgebiet „Außenzone“ (umschließt das Gebiet der „Mittelzone“ mit einer Entfernung - äußerer Abstand - von etwa 100 km von der kerntechnischen Anlage)

Planungsgebiet Bundesrepublik Deutschland

Die neuen Planungsgebiete, in der Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung geplant werden sollen, unterscheiden sich von den bisherigen Planungen im Wesentlichen darin, dass diese in der Entfernung von der betroffenen kerntechnischen Anlage „ausgeweitet“ werden. Wesentliche Änderung ist, dass eine Evakuierung – unter Beibehaltung des Eingreifrichtwerts von 100 mSv effektiver Dosis - planerisch bis zur „Mittelzone“ durchgeführt werden soll. Der Begriff „Mittelzone“ ist zwar wortgleich mit den aktuellen Rahmenempfehlungen, allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die künftige „Mittelzone“ nunmehr definiert ist als eine Zone, deren äußerer Abstand von der kerntechnischen Anlage etwa 20 km beträgt.

In Rheinland-Pfalz ist diese Maßnahme für das Kernkraftwerk Cattenom bereits jetzt realisiert.

Die neuen Empfehlungen zu den erweiterten Evakuierungsradien werden in der Frühjahrs-sitzung der Innenministerkonferenz beraten und dann entsprechend umgesetzt.

3. Schutzmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes

Die Leitung der Abwehrmaßnahmen bei einem Unfall im Kernkraftwerk Cattenom obliegt den Katastrophenschutzbehörden. Oberste Katastrophenschutzbehörde ist das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur. Zur Abstimmung politisch-strategischer Maßnahmen bei der Bewältigung außergewöhnlicher Ereignisse wurde hier ein Interministerieller Krisenstab der rheinland-pfälzischen Landesregierung gebildet. Gemäß § 24 LBKG hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als obere Landesbehörde bzw. Katastrophenschutzbe-hörde die Einsatzleitung bei Gefahren, die von kerntechnischen Anlagen drohen. Untere Ka-tastrophenschutzbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte, wobei auf Landes-ebene im Wesentlichen administrativ-organisatorische (Anordnung von Maßnahmen) und auf Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte operativ-taktische Aufgaben (Umsetzung von Maßnahmen) zu leisten sind. Bei einem Unfall im Kernkraftwerk Cattenom werden zur Be-wältigung der Aufgaben in den Katastrophenschutzbehörden jeweils Krisenstäbe eingerich-tet.

Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung im Rahmen des Katastrophenschutzes sind im We-sentlichen die Folgenden:

- Aufenthalt in Gebäuden

Der Aufenthalt in Gebäuden dient dem Schutz gegen äußere und innere Bestrahlung infolge Inhalation radioaktiver Stoffe. Die beste Schutzwirkung während des Durchzugs der Wolke wird in geschlossenen Räumen abseits von Türen und Fenstern oder in Kellern erzielt. Der Aufenthalt in Gebäuden ist eine einfache und effektive Katastrophenschutzmaßnahme, die jedoch nur über kurze Zeit aufrechterhalten werden kann.

Der Eingreifrichtwert für die Maßnahme Aufenthalt in Gebäuden beträgt 10 mSv (effektive Dosis).

Die Anordnung der Maßnahme erfolgt durch die Einsatzleitung und wird umgesetzt, wenn der vorgenannte Eingreifrichtwert absehbar erreicht oder überschritten wird.

Die Aufforderung zum Aufenthalt in den Gebäuden beinhaltet:

- sofortiges Aufsuchen von Gebäuden, insbesondere der Kellerräume,
- Verbleib in den Gebäuden (Kellerräume),
- Kinder verbleiben in Schulen und Kindergärten,
- Arbeitnehmer bleiben am Arbeitsplatz; soweit die Arbeitsplätze im Freien liegen, so-
fortiges Aufsuchen von Gebäuden in der Umgebung,
- Schließung von Fenstern und Türen.

Die Unterrichtung der Bevölkerung wird von der Einsatzleitung veranlasst. Hierbei werden die erforderlichen Informationen insbesondere über die Medien gesteuert. Entsprechende Textmuster sind vorbereitet. Zusätzlich veranlassen die betroffenen Landkreise bzw. kreis-freien Städte die Unterrichtung der Bevölkerung mittels Lautsprecherdurchsagen.

- Iodprophylaxe:

Iodtabletten werden für den berechtigten Personenkreis in ausreichender Menge vorgehalten. In einem Ereignisfall sind die Maßnahmen zur Iodblockade zeitkritisch. Die zuständigen Katastrophenschutzbehörden haben daher zusammen mit den Städten und Gemeinden entsprechende Konzepte mit einer detaillierten Vorplanung erstellt, die jederzeit eine schnellstmögliche Auslieferung und Verteilung der Iodtabletten gewährleisten.

Der Eingreifrichtwert für diese Maßnahme beträgt 50 mSv Schilddrüsendosis (Organ-Folgedosis) bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sowie Schwangeren und von 250 mSv bei Personen von 18 bis 45 Jahren durch das im Zeitraum von 7 Tagen inhalierte Radioiod. Die Anordnung der Maßnahme durch den Krisenstab der ADD erfolgt, wenn der vorgenannte Eingreifrichtwert absehbar erreicht oder überschritten wird. Die Umsetzung erfolgt durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte.

Nach den aktuell noch gültigen Planungen werden für die Bevölkerung in einem 25-km-Radius um das Kernkraftwerk Cattenom die Iodtabletten dezentral auf Verbandsgemeindeebene vorgehalten. Als Ausgabestellen sind die Feuerwehrrhäuser in den Gemeinden vorgesehen. Für den darüber hinaus liegenden Bereich von Rheinland-Pfalz können die Tabletten über das Gemeinsame Lagezentrum des Bundes und der Länder (GMLZ) bei Bedarf in der benötigten Menge rund um die Uhr abgerufen werden.

- Evakuierungen

Die Evakuierung ist eine weitere Schutzmaßnahme für die Bevölkerung bei einem kerntechnischen Unfall. Sie ist insbesondere dann eine wirkungsvolle Maßnahme, wenn sie vor einer Freisetzung durchgeführt wird. Durch eine rechtzeitige Evakuierung sollen vor allem deterministische Auswirkungen auf die Bevölkerung (Frühschäden, akutes Strahlensyndrom) vermieden werden. Unter Evakuierung ist sowohl das eigenständige Verlassen des gefährdeten Gebietes (Selbstevakuierung) als auch vorgeplante Evakuierungsmaßnahmen (ggf. für bestimmte Einrichtungen und Personengruppen) zu verstehen.

Teile von Rheinland-Pfalz liegen nach den Rahmenempfehlungen in der bisherigen Außenzone (25-km-Radius) um das Kernkraftwerk Cattenom. Die kürzeste Entfernung vom Kernkraftwerk Cattenom zu der Landesgrenze von Rheinland-Pfalz liegt bei etwa 19 km. Demnach wären nach den bisherigen Planungen keine Evakuierungsplanungen vorzubereiten. Dennoch hat Rheinland-Pfalz bereits jetzt planerische Vorbereitungen für eine mögliche Evakuierung für die Bevölkerung in einem 25-km-Radius um das Kernkraftwerk Cattenom getroffen. Der betroffene Landkreis Trier-Saarburg hat einen Evakuierungsplan aufgestellt. Insgesamt sind im Landkreis Trier-Saarburg ca. 2400 Personen betroffen. Aufnahmegebiete für evakuierte Personen sind in ausreichender Entfernung außerhalb des 25-km-Radius festgelegt.

Der Eingreifrichtwert für die Einleitung einer Evakuierung liegt bei 100 mSv effektiver Dosis. Dabei gilt es zu beachten, dass Schutzmaßnahmen zur Evakuierung der Bevölkerung im Allgemeinen durch Entscheidungen der Einsatzleitung des Katastrophenschutzes aufgrund der Kenntnis über den Anlagenzustand und nach Bewertung der radiologischen Lage und der aktuellen Situation in den betroffenen Gebieten ausgelöst werden. Die zu evakuierenden Gebiete werden nach der für die Bevölkerung real zu erwartenden Dosis in den betroffenen Gebieten festgelegt.

Der Krisenstab der ADD unterrichtet die Bevölkerung über die Medien über die Anordnung der Evakuierung.

- Notfallstationen

Eine Notfallstation dient im Wesentlichen zur Abschätzung der Strahlenexposition, der medizinischen Beurteilung, Betreuung und Versorgung sowie der Dekontamination von betroffenen Personen, die sich während oder nach dem Durchzug der radioaktiven Wolke in dem betroffenen Gebiet aufgehalten haben. Im Landkreis Trier-Saarburg ist eine Notfallstation geplant, für die als Standort u.a. das Schulzentrum Konz in Frage kommt. In Rheinland-Pfalz können insgesamt 10 Notfallstationen in Betrieb genommen werden, der Einsatz weiterer Notfallstationen in der Umgebung des Kernkraftwerkes Cattenom ist möglich.

- Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung

Die Bevölkerung wird bei Eintritt eines kerntechnischen Unfalls gewarnt und über seine möglichen Folgen unterrichtet. Sie erhält Informationen und Anweisungen über geeignetes Schutzverhalten.

Die Warnung der betroffenen Bevölkerung erfolgt durch Lautsprecherdurchsagen. Gleichzeitig wird die Bevölkerung über die Medien unterrichtet. Hierzu sind Vorkehrungen (Mobiles Warnsystem des Bundes und der Länder) und Vereinbarungen mit den Medien getroffen. Die Unterrichtung erfolgt rasch und wiederholt durch amtliche Durchsagen über Rundfunk, Fernsehen oder andere geeignete Medien. Entsprechende Mustertexte sind vorbereitet.

4. Schutzmaßnahmen im Rahmen der Strahlenschutzvorsorge

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung ist als oberste, für den Strahlenschutz zuständige Behörde für die Umsetzung der Strahlenschutzvorsorge in Rheinland-Pfalz zuständig. Es übernimmt auch die Fachberatung Strahlenschutz für die Katastrophenschutzleitung in Rheinland-Pfalz.

Bei den Maßnahmen nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz handelt es sich um längerfristige Maßnahmen wie:

- Kontrolle des Handels mit Nahrungs- und Futtermitteln,
- Empfehlungen das individuelle Verhalten betreffend (z.B. Die Aufforderung Fenster und Türen zu schließen, den Aufenthalt im Freien zu vermeiden, Sandkästen abzudecken, etc.),
- Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft (z.B. Tiere in den Stall bringen, frühzeitige Ernte, Waschen von Obst und Gemüse, etc.),
- Großflächige Dekontaminationsmaßnahmen oder
- Längerfristige Umsiedlung.

Diese Maßnahmen werden vom Bund ereignisbezogen nach Beratung durch die Strahlenschutzkommission festgesetzt. Als Hilfsmittel hat der Bund einen Maßnahmenkatalog "Übersicht über Maßnahmen zur Verringerung der Strahlenexposition nach Ereignissen mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen" erarbeitet. Engpässe bei der Lebensmittelversorgung nach einem Kernkraftwerksunfall sind angesichts eines globalen Lebensmittelhandels nicht zu befürchten.

5. Messungen

Zur Messung der Radioaktivität stehen in Rheinland-Pfalz das dichte Ortsdosisleistungs (ODL) - Messnetz des Bundes und Messeinheiten der Feuerwehren zur Verfügung. Drei Messstellen bestimmen die Radioaktivität in den Umweltmedien, u.a. in Lebensmitteln und Wasser. Eine dieser Messstellen verfügt auch über Messwagen, der vor Ort die Radioaktivität in der Umwelt ermitteln kann.